

Weiterbildungsreglement

1. Anrechenbare Weiterbildungen

Die Weiterbildung muss fachspezifisch (Pilates) oder aus dem Bereich Gesundheit / Bewegung / Medizin / Erwachsenenbildung sein.

Teilnahmen an Kongressen können als Weiterbildung angerechnet werden.

Trainingsstunden: Maximal 50% der Weiterbildungsstunden können mit Personal Trainings und Coachings absolviert werden. Gruppenstunden werden nicht angerechnet.

Online Workshops: Die Weiterbildungsstunden können auch mit online-Kursen absolviert werden. Es gelten die interaktiven online-Präsenzstunden.

Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand über die Anrechenbarkeit einer Weiterbildung.

2. Anzahl der nachzuweisenden Weiterbildungsstunden

Es sind alle 2 Jahre (jeweils auf den 31. Dezember eines geraden Jahres) mindestens 40 Weiterbildungsstunden nachzuweisen.

Neumitglieder haben im Jahr der Aufnahme keine Weiterbildungsnachweise nachzuweisen. Erfolgte die Aufnahme in einem ungeraden Jahr sind im Folgejahr mindestens 20 Weiterbildungsstunden nachzuweisen.

3. Erfordernis eines BLS /AED oder Nothilfeausweises

Das Mitglied hat im Besitz eines gültigen BLS-AED oder Nothilfeausweises zu sein.

4. Nachweis der Weiterbildung

Der Nachweis muss mit einer personenbezogenen Bestätigung erfolgen. Die Anzahl Stunden muss ersichtlich sein. Bei Angabe von Tagen, werden halbe Tage mit 3 Stunden und ganze Tage mit 6 Stunden angerechnet.

Die Weiterbildungsnachweise und der gültige BLS-AED oder Nothilfeausweis müssen via den persönlichen Account auf der Pilatessuisse-Webseite online hochgeladen werden (als PDF-Datei).

5. Verfahren bei fehlendem oder ungenügendem Weiterbildungsnachweis

Ein Mitglied, das die erforderliche Anzahl Weiterbildungsstunden nicht erreicht, ist verpflichtet der Geschäftsstelle eine schriftliche Begründung bis am 31. Dezember des jeweiligen Jahres einzureichen.

Krankheits- oder unfallbedingte Gründe sind mit einem entsprechenden Arztzeugnis zu belegen.

Der Vorstand entscheidet über das weitere Vorgehen (z. B. Nachweis im nächsten Jahr erbringen).

6. Folgen bei fehlendem oder ungenügendem Weiterbildungsnachweis

Bei fehlendem oder ungenügendem Weiterbildungsnachweis wird das Mitglied nicht mehr auf der Pilatessuisse-Webseite publiziert und erhält kein Mitgliederzertifikat.

Im Wiederholungsfall entscheidet der Vorstand über einen allfälligen Ausschluss aus dem Verein.

7. Qualicert Mitgliedschaft

Pilatessuisse-Mitglieder, die über den Verband bei Qualicert zertifiziert sind, benötigen allenfalls weitere, von Qualicert bestimmte, Nachweise. Der Verband prüft die erforderlichen Dokumente und Nachweise, hat aber keinen Einfluss darauf was von Qualicert verlangt wird. (Z.B. gültiger BLS-AED, jährliches Hochladen eines Nachweis Berufshaftpflicht)

8. Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde an der Mitgliederversammlung vom 18. März 2022 genehmigt und tritt per sofort in Kraft.

Datum: 18. März 2022

Unterschriften Vorstand:

Unterschrift Protokollführerin: